

■ »Bitte .. zähme mich!«

Der Sommer ist noch nicht vorbei. Und so könnten Lehrkräfte leicht bekleidet zur Schule gehen und dort ihre Tattoos zeigen. Aber ist das zulässig?

Von der Öffentlichkeit kaum beachtet, hat der Bundestag im April ein Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten verabschiedet (§61 II BBG). Das ist eine gute Gelegenheit, sich diesem Thema zu widmen und es auf Lehrkräfte zu beziehen. Allerdings ist das nicht einfach, weil es viele Gerichtsurteile zum Erscheinungsbild von Polizisten gibt, aber nur wenige (Bhagwan-Gewand, Kopftuch) zu Lehrkräften. Zudem sind die Bundesländer unterschiedlich streng. So ist das, was in Bayern verboten ist, in Nordrhein-Westfalen vielleicht noch erlaubt. Aber Sie sollen hier natürlich eine Orientierungshilfe bekommen.

Fangen wir an. Was halten Sie von einer Polizistin, die auf dem Unterarm (also im Sommer sichtbar) »Bitte ... zähme mich!« eintätowiert hat? Das Zitat stammt aus Saint-Exupéry's »Kleinem Prinzen«, der so vom Fuchs angesprochen wird. Würden Sie die Frau in den Polizeidienst einstellen? Hessen hat es abgelehnt und kam damit vor Gericht durch. Dabei war weniger die zweideutige Aufforderung entscheidend als die Tatsache, dass Hessen in einer Verordnung großflächige sichtbare Tattoos verboten hat.

Nun handelt es sich bei Polizisten, Soldaten oder Richtern um Beamte, bei denen bereits eine Amtskleidung (Uniform, Robe) vorgeschrieben ist, weil sie in besonderer Weise den Staat repräsentieren. Das ist bei Lehrkräften nicht der Fall, sodass sie im Sommer durchaus luftige Kleidung tragen dürfen, solange diese amtsangemessen und nicht zu freizügig ist. Was wäre dann zu freizügig? Zum Beispiel ein allzu freier Blick auf den Brustbereich (auch bei Männern!) oder sehr kurze Beinkleider (Minirock, kurze Shorts). Unter »amtsangemessen« versteht man, dass die Kleidung sich an der Funktion des Beamten orientieren muss. Das erlaubt einer »einfachen« Lehrkraft an einer Schule mehr als ihrer Leitung. Wenn also ein Schulleiter mit Krawatte zum Dienst erscheint, so kann er dies nicht von seinen Lehrern verlangen. Denn an ein leitendes Amt werden höhere Anforderungen gestellt, auch bei der äußeren Erscheinung.

Jetzt zum Körperschmuck: Ein kleines unauffälliges Piercing, das ja letztlich nichts anderes ist als ein (anerkannter) Ohrring – nur an einer anderen Stelle –, stellt kein Problem dar. Nicht zuletzt deshalb, weil man es notfalls relativ leicht wieder entfernen kann. Auch die Kleidung lässt sich, falls die Rüge der Schulleitung begründet ist, leicht ändern.

Das ist bei einem Tattoo anders. Hier stellen sich mehrere Fragen: Ist das Tattoo für Außenstehende sichtbar? Wie groß ist es? Ist es lediglich dekorativ oder hat es eine Aussage? Welche Botschaft vermittelt es? Ein nicht sichtbares

Tattoo stellt grundsätzlich kein Problem dar, solange sein Inhalt nicht gegen die Werte des Grundgesetzes verstößt. Wer sich jedoch NS-Runen und das Horst-Wessel-Lied auf den Rücken tätowieren lässt und diesen dann stolz in einer Gaststätte zeigt, muss damit rechnen, aus dem Staatsdienst entlassen zu werden. Denn er steht (selbst wenn das Tattoo normalerweise nach außen nicht sichtbar ist) nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes. Damit komme ich zur Aussage eines Tattoos: Sie darf nicht diskriminierend (rassistisch, sexistisch), nicht radikal-politisch oder beleidigend sein. Denn wer sich tätowieren lässt, nutzt seinen Körper, um anderen etwas zu zeigen. Sich dies für viel Geld unter Schmerzen dauerhaft in die Haut stechen zu lassen, ist eine sehr intensive Form der Meinungsäußerung. Und der Staat möchte verhindern, dass ihm extreme Ansichten seiner Beamten zugerechnet werden.

Aber sogar rein dekorative Tattoos können verboten werden, wenn sie großflächig und sichtbar sind, weil sie geeignet sind, das Vertrauen in die Staatsdiener zu verringern. Untersuchungen haben ergeben, dass Polizisten mit großen Tattoos oder vielen Piercings als weniger vertrauenswürdig eingestuft werden. Dieser Effekt ist auch in Bezug auf Schüler und Eltern nicht auszuschließen. Der Dienstherr oder Arbeitgeber kann also ein unparteiliches, neutrales Erscheinungsbild fordern. Die eigene Individualität darf folglich nicht den Eindruck erwecken, andere Richtungen würden nicht akzeptiert. Sie darf die amtliche Funktion nicht in den Hintergrund drängen.

Zum Schluss noch zwei gute Nachrichten: Um das Tragen von religiösen Symbolen (Kopftuch, Kippa, christliches Kreuz) zu verbieten, verlangt das Gesetz deutlich mehr. Sie zu zeigen, kann nur eingeschränkt werden, wenn sie *objektiv* geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen. Zudem wird von den Gerichten ein gesellschaftlicher Wandel, zum Beispiel in Bezug auf Tätowierungen, akzeptiert. Waren Tattoos vor 20 Jahren noch grundsätzlich verboten, so sind sie heute in bestimmten Grenzen erlaubt.

Dr. jur. Günther Hoegg ist nicht nur Jurist mit dem Schwerpunkt Schulrecht, sondern war auch über 30 Jahre als Lehrer in der Schule tätig. In dieser Kolumne beantwortet er die wichtigsten Fragen zum Schulrecht.

